

Die Vereinigung schönwissenschaftlicher Verleger hielt unter dem Vorsitz des Herrn Dr. Georg Paetel am 18. April 1913 in Leipzig ihre dritte ordentliche Hauptversammlung ab, in der über folgende Punkte debattiert wurde:

1. Vertriebsrecht für kinematographische Darstellungen.
2. Beschlußfassung über den von der Kommission ausgearbeiteten Normal-Verlagsvertrag. Der Vorstand wird beauftragt, bis zur nächsten Hauptversammlung den vorliegenden Entwurf in die Form von Verlagsnormen nebst Erläuterungen umzuarbeiten.
3. Die gewerbsmäßig betriebene Leihbibliothek und ihr Verkehr mit dem schönwissenschaftlichen Verlag.
4. An Stelle der ausscheidenden Vorstandsmitglieder, der Herren Fontane und Staackmann, werden die Herren Berkhan und Grunow gewählt.

Der Vorstand der Vereinigung hielt vier Sitzungen ab. Die Vereinigung zählt jetzt 43 Mitglieder.

Die Geschäfte der Vereinigung der Schulbuchverleger waren durch das sehr bedauerliche langwierige, jetzt glücklicherweise behobene Leiden ihres Vorsitzenden, des Herrn Hofrat Dr. Ehlermann, wesentlich erschwert. Dem Vorstand der Vereinigung wurde Gelegenheit gegeben, vor Erlass der Ordnung für die Einführung von Lehrbüchern an den höheren Lehranstalten in Preußen sich über deren Entwurf zu äußern. Erfreulicherweise ist es auch gelungen, die Umwandlung einer ganzen Reihe von Bestimmungen zu erreichen, die für den Verlagsbuchhandel sehr drückend und umständlich gewesen sein würden. Für den Vorstand des Börsenvereins waren Gutachten zu erstatten und zahlreiche Anfragen aus den Kreisen der Mitglieder zu beantworten. Besonders viel Arbeit, Verhandlungen und Briefwechsel hat die Frage der Frei- und Handexemplare verursacht. Von den verschiedensten Seiten gingen dem Vorstande der Vereinigung sehr lebhaft Beschwerden zu. Danach wurde allseitig ein unerträgliches Anwachsen der Ansprüche an Freixemplare von Schulbüchern festgestellt. Nicht selten wurden diese Ansprüche nicht von Fachlehrern, sondern von anderen Lehrern, die die Bücher für ihre Lehrstunden gar nicht gebrauchen konnten, erhoben, und bei Verweigerung von Freixemplaren wurden häufig mehr oder weniger offene Drohungen mit »Konkurrenzbüchern« und »kulanteren Verlegern« laut. Allgemein scheint die Überzeugung zu sein, daß es höchste Zeit ist, durch Zusammenschluß die Ansprüche einzuschränken. Einen Erfolg hat der Verlegerverein erzielt. Auf seine wiederholten Eingaben hin hat der Minister, wie in Nr. 293 der »Mitteilungen« gemeldet wurde, sämtliche Provinzialschulkollegien angewiesen, zur Vermeidung von unliebsamen Erörterungen die Direktoren darauf hinzuweisen, daß in dem bezeichneten Erlasse eine unentgeltliche Hergabe von Pflichtexemplaren nicht vorgesehen sei.

Dieser kleine Erfolg ist um so erfreulicher, als er nach der unerfreulichen Angstlichkeit und Uneinigkeit vieler in Frage kommenden Verlagfirmen kaum zu erwarten war. Wir sehen ihn als ein gutes Omen dafür an, daß die für Freitag den 8. Mai, 5 Uhr nachmittags anberaumte Hauptversammlung der Vereinigung, für welche wichtige Anträge in der Freixemplarfache zu erwarten sind, zu einem guten Ergebnis kommen werde. Nur ein fester Zusammenhalt der beteiligten Verleger kann bewirken, daß der Brauch, Freixemplare zu verlangen, nicht auch noch auf die Volksschule übergeht und sich überhaupt in immer unerträglicherer Weise noch ausdehnt.

Daß der vorgeschlagene amerikanische Zoll für Bücher aller Sprachen glücklich abgelehnt worden ist, hat besonders erfreut.

Mehrere Eingaben an die Behörden haben sich notwendig gemacht:

Einer durch den Verein von Verlegern deutscher illustrierter Zeitschriften an den Reichskanzler gerichteten Eingabe wegen der Regelung der Kolportage in Österreich haben wir uns angeschlossen. Es ist uns darauf eine beruhigende Antwort gegeben worden. (Mitteilungen Nr. 277 und 284.)

An das Auswärtige Amt haben wir uns gewendet und Klage darüber geführt, daß verschiedene illustrierte deutsche Werke bei der Einfuhr in Schweden mit

einem Zoll von 75 Ore belastet, also ebenso wie Bilder behandelt werden. Eine vorläufige Antwort lautet, daß die Kaiserliche Gesandtschaft in Stockholm angewiesen worden ist, die Angelegenheit bei der Schwedischen Regierung zur Sprache zu bringen. Weitere Mitteilungen sind vorbehalten. (Mitteilungen Nr. 289.)

Der Gesetzentwurf gegen die Gefährdung der Jugend durch Zurschaufstellung von Schriften, Abbildungen und Darstellungen erschien uns bedenklich. Wenn wir selbstverständlich Schmutz und Schund in der Literatur verabscheuen und wünschen, daß manche Verleger mehr Selbstzucht auf diesem Gebiete, namentlich auch in ihren Anzeigen, üben möchten, so glaubten wir doch, daß der vorgeschlagene Gesetzentwurf zu Belästigungen nicht nur des Sortiments, sondern auch des Verlegers führen könnte. Der Schutz der Jugend ist die Aufgabe von Schule und Elternhaus, aber nicht die des Schutzmanns. Wir haben daher mit einer Eingabe an den Deutschen Reichstag Stellung dagegen genommen; fünf buchhändlerische Vereine haben sich unserer Eingabe angeschlossen, und wir hoffen, daß der vorgelegte Gesetzentwurf vom Reichstag abgelehnt werden wird. (Mitteilungen Nr. 293.)

Auf Veranlassung der Vereinigung der Schulbuchverleger haben wir, wie schon oben bemerkt, den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in Berlin gebeten, die Provinzialschulkollegien darauf hinzuweisen, daß es unzulässig ist, von den Verlegern die unentgeltliche Lieferung von Lehrbüchern für die Sammlung auf Grund der neuen Ordnung für die Einführung von Lehrbüchern vom 31. Oktober 1913 zu verlangen. (Mitteilungen Nr. 288 und 290.)

Darauf haben wir von dem Minister unterm 6. April d. J. die Mitteilung erhalten, daß an die königlichen Provinzialschulkollegien unterm 1. April folgender Erlaß — U II Nr. 644 — ergangen ist:

»Nachdem der Deutsche Verlegerverein durch ein Rundschreiben die sämtlichen Verleger von Schulbüchern aufgefordert hat, die unberechnete Lieferung von Schulbüchern für die in meinem Erlaß vom 21. Oktober d. J. — U II 268 — unter B 2 vorgesehene Büchersammlung abzulehnen, wolle das königliche Provinzialschulkollegium auch seinerseits zur Vermeidung von unliebsamen Erörterungen die Direktoren der höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend seines Aufsichtsbezirks darauf hinweisen, daß in dem bezeichneten Erlaß eine unentgeltliche Hergabe von Pflichtexemplaren nicht vorgesehen ist.«

Von einer Eingabe gegen die zwangsweise Einführung der Änderungen der Bibelrevision von 1913 in die biblischen Lesebücher und die biblischen Geschichtsbücher haben wir abgesehen, da wir damit zu spät gekommen sein würden. Der zweite, den ersten teilweise aufhebende Erlaß des preußischen Kultusministeriums vom 22. Oktober 1913 zeigt ja zweifellos einige Rücksicht auf die Interessen der Verleger. Immerhin bleibt bestehen, daß um einer Revision willen, die Mühen seht und Kamele verschlingt, zahllose Platten eingeschmolzen oder mühsam korrigiert werden müssen. Das Schlimmste ist, daß alle Fachmänner darin übereinstimmen, daß dieser sogenannten Revision bald eine wirkliche folgen müsse. Man kann sich also auf eine baldige Revision der revidierten Bibeltexte gefaßt machen. Daher tue der Verleger nicht mehr, als er muß. Obwohl man damit rechnen muß, daß unter Umständen nachgeordnete Behörden mehr verlangen, als man oben beabsichtigt hat, wird der Verleger im wesentlichen wohl nur darauf zu achten haben, daß die auswendig zu lernenden Sprüche den revidierten Text aufweisen. Eine Bibelgesellschaft berechnete die Kosten der Sazänderung einer ihrer Bibelausgaben auf 10 000 M. Es wäre doch sehr wünschenswert, wenn man vor der Einführung solcher, in diesem Falle meist gleichgültiger und unbedeutender Änderungen auch die wirtschaftlich beteiligten Kreise hörte.

Aber die deutsche Rechtschreibung ist schon oft geklagt worden, und namentlich die Schulbuchverleger wissen hier von ein Lied zu singen. Wenn man meinen sollte, daß die im Jahre 1903 in den Preußischen Schulen eingeführte Rechtschreibung auch überall Eingang gefunden hat, so machen doch viele wissenschaft-